

Geschäftsordnung des Standardisierungsausschusses bei der Deutschen Nationalbibliothek

Anhang: Geschäftsordnung der Fachgruppen

in der verabschiedeten Fassung vom 6. Dezember 2016, geändert am 28. Juni 2017

§ 1 Fachgruppen

(1) Zur Unterstützung der Arbeit der Arbeitsstellen durch fachliche Beratung, Diskussion und Beschlussfassung von Entwürfen kann der Standardisierungsausschuss Fachgruppen einsetzen, die in seinem Auftrag tätig werden. Aufgabe der jeweiligen Fachgruppe ist es, die Entwicklungsarbeit der jeweiligen Arbeitsstelle konstruktiv zu begleiten und fachlich abzusichern, Entwicklungsarbeit zu leisten und neue Vorhaben anzustoßen. Bei Vorhaben, die mehrere Standardisierungsbereiche betreffen, arbeiten mehrere Fachgruppen übergreifend zusammen.

(2) Den Vorsitz der Fachgruppen führen die hauptamtlichen Vertreter bzw. Vertreterinnen der Arbeitsstelle für Standardisierung der Deutschen Nationalbibliothek. Diese sind auch für Geschäftsführung und Organisation der Fachgruppen des jeweiligen Teilbereichs zuständig. Eine akut auftretende Abwesenheitsvertretung wird jeweils durch ein in der ersten Sitzung einer Amtsperiode gewähltes Mitglied wahrgenommen. Die übrigen Mitglieder der Fachgruppen werden von den im Standardisierungsausschuss vertretenen Institutionen vorgeschlagen und für die Dauer von drei Jahren von der Arbeitsstelle für Standardisierung im Einvernehmen mit dem bzw. der Vorsitzenden benannt. Als Mitglieder werden Experten aus allen Bereichen des Bibliotheks- und Informationswesens berufen. Mitglieder von Fachgruppen haben das Mandat, über vorgelegte Entwürfe zu entscheiden. Voraussetzung für die Benennung ist die Freistellung im Rahmen des Notwendigen durch die Dienststelle für die praktische Mitarbeit an der Entwicklung von Standards.

Jedes Mitglied des Standardisierungsausschusses benennt jeweils maximal zwei Mitglieder für die Fachgruppen bzw. Themengruppen. Gäste sind möglich.

(3) Ist ein Mitglied einer Fachgruppe an einer Sitzungsteilnahme ausnahmsweise verhindert, kann die im Standardisierungsausschuss vertretene Institution, die das Mitglied vorgeschlagen hat, einen Vertreter für die Sitzung benennen. Der Vertreter nimmt das Stimmrecht des Mitglieds wahr.

(4) Mitglieder von Fachgruppen können nicht gleichzeitig Vertreter bzw. Vertreterin einer Institution im Standardisierungsausschuss sein.

(5) Die Fachgruppen haben die Möglichkeit bei Bedarf Arbeitsgruppen (Themengruppen) mit einem konkreten, vom Standardisierungsausschuss erteilten Arbeitsauftrag einzurichten. Diese können sowohl temporär als auch auf Dauer eingerichtet werden.

Diese Themengruppen müssen nicht paritätisch analog der Mitglieder des Standardisierungsausschusses besetzt sein. Sie können auch aus wenigen Expertinnen oder Experten bestehen. Der Vorsitz der Themengruppen wird aus den Reihen der Mitglieder bestimmt.

Alle in den Themengruppen ausgearbeiteten Ergebnisse werden der jeweils zuständigen Fachgruppe vorgelegt, die diese an den Standardisierungsausschuss weiter leitet.

(6) Sonderarbeitsgruppen mit weiteren Kultureinrichtungen sind außerhalb dieser Organisation angesiedelt. Sie erhalten ihren Auftrag vom Standardisierungsausschuss und der jeweiligen Partnerorganisation. Der bzw. die Vorsitzende der Fachgruppe Erschließung (oder eine benannte Vertretung) hat einen Sitz in diesen Arbeitsgruppen. Die Arbeitsergebnisse der Sonderarbeitsgruppen werden der Fachgruppe Erschließung zur Kenntnis und Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

(7) Zur Bearbeitung von spezifischen Einzelthemen können die Fachgruppen kleinere externe Expertenteams mit mindestens einem Mitglied aus ihrem Kreis bilden.

(8) Die Fachgruppen berichten über die Arbeitsstelle für Standardisierung an den Standardisierungsausschuss, der über die Empfehlungen der Fachgruppen beschließt.

§ 2 Finanzierung

Die Kosten für den eigenen personellen Aufwand und die Reisen der Mitglieder der Fachgruppen werden nicht von Der Deutschen Nationalbibliothek übernommen.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

(1) Fachgruppen gemäß § 1 treten abhängig von den konkreten Arbeitsvorhaben zu Sitzungen zusammen.

(2) Der bzw. die Vorsitzende laden zu den Sitzungen der Fachgruppen unter Übermittlung der vorgesehenen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen in der Regel mit einer Frist von vier Wochen ein.

(3) Um für einen lückenlosen Informationsfluss zu sorgen und um Aktivitäten miteinander abzustimmen, können die Vorsitzenden der Fachgruppen bzw. der Arbeitsgruppen jeweils an den Sitzungen und Diskussionen der anderen Gruppen gemäß §1, Abs. 1 teilnehmen.

§ 4 Sitzungsvorbereitung

(1) Vorschläge für Tagesordnungspunkte sollen bei bekanntem Sitzungstermin spätestens sechs Wochen vor der Sitzung bei dem bzw. der Vorsitzenden der jeweiligen Fachgruppe eingehen.

(2) Der bzw. die Vorsitzende besorgt auch die Geschäftsführung für die jeweilige Gruppe, insbesondere die Einladungen sowie Herstellung und Versand der Vorlagen und des Protokolls.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Fachgruppe gefasst. Jedes Mitglied der jeweiligen Fachgruppe hat eine Stimme. Jedoch dürfen mehrere

Vertreter einer der im Standardisierungsausschuss vertretenen Institutionen nur eine Stimme abgeben.

(2) Nach Beschluss durch die Fachgruppe werden die Entwürfe im Einvernehmen mit der Leitung der Arbeitsstelle für Standardisierung mit der Bitte um Stellungnahme unter Angabe einer Frist auf der Website oder in einem Wiki-Bereich der DNB veröffentlicht. Stellungnahmen gehen an den bzw. die Vorsitzende der jeweiligen Fachgruppe. Diese legen die eingegangenen Stellungnahmen der jeweiligen Fachgruppe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vor. Die Arbeitsstelle für Standardisierung berichtet dem Standardisierungsausschuss über die Ergebnisse. Der Standardisierungsausschuss entscheidet abschließend.

§ 6 Protokoll

(1) Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlüssen sind abweichende Stellungnahmen als Protokollnotiz festzuhalten, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(2) Gehen innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls keine Anträge auf Berichtigung des Protokolls bei dem bzw. der Vorsitzenden der jeweiligen Gruppe ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Änderungsanträge entscheidet die jeweilige Gruppe zu Beginn der nächsten Sitzung.

(3) Für die Protokolle der Fachgruppen gelten die Regelungen gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Standardisierungsausschusses entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung gemäß § 10 der Geschäftsordnung des Standardisierungsausschusses in Kraft; Änderungen und Ergänzungen sind nach dem gleichen Verfahren möglich.